

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

18.03.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 8

## Inhalt:

1. Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) ..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



**Stadt Witten**  
**Die Bürgermeisterin**

## **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Witten bis zum 19.04.2020 folgende

### **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

1. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind unabhängig von der erwarteten Personenzahl verboten. Das schließt auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Gleiches gilt für Versammlungen zur Religionsausübung.

Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen oder der Versorgung der Bevölkerung dienen, z.B. Wochenmärkte. Die Entscheidung über die Klassifizierung als notwendige Veranstaltung obliegt der Stadt Witten.

Trauungen und Trauerfeiern dürfen stattfinden, sofern die Anzahl der Teilnehmenden auf ein absolutes Minimum reduziert wird. Zudem sollten die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden.

Für Versammlungen (Demonstrationen) unter freiem Himmel besteht die Möglichkeit einer Ausnahme, wenn der Anmeldende ein Konzept vorweisen kann, dass eine Ausbreitung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus minimieren kann. Die Ausnahmegenehmigung muss 2 Wochen vor der Versammlung beim Ordnungsamt schriftlich beantragt werden.

2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen, beziehungsweise einzustellen:
  - Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen, und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
  - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nachweislich der medizinisch verordneten Rehabilitation dienen (z.B. Physiotherapie).
  - Spiel- und Bolzplätze
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
  - Reisebusreisen



- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
  - Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
3. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen
- a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten, sowie die Bewirtung von Übernachtungsgästen bei Hotels
- wird beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:
- Öffnung frühestens ab 6:00 Uhr  
(nur bei Restaurants und Speisegaststätten)
  - Schließung spätestens ab 15:00 Uhr  
(nur bei Restaurants und Speisegaststätten)
  - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
  - Reglementierung der Besucherzahlen
  - Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
  - Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
  - Hygienemaßnahmen
- Die Einhaltung dieser Auflagen ist bei Kontrollen nachzuweisen.
4. Der Zugang zu Einrichtungshäuser und Einkaufszentren „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, wird beschränkt und nur unter Auflagen gestattet:
- Nachweis und Umsetzung eines Konzeptes, dass die Ausbreitung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus minimieren kann. Hier sind vor allem die Begrenzung und Erfassung der Besuchenden, Abstandsregelungen, sowie die Möglichkeit der Hygiene wichtig. Zudem muss der Betreiber in der Lage sein, größere Personengruppen, die sich an zentraler Stelle ansammeln können, zu trennen oder gegebenenfalls aus dem Gebäude zu verweisen, da der Aufenthalt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten ist.
5. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken, sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
6. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind. Die getroffenen Maßnahmen sind bei Kontrollen vorzuweisen, bzw. zu erläutern.



7. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 4, 6 und 7 werden Zwangsmittel, wie ein Zwangsgeld und/oder die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Bei Nichteinhaltung der Verbote zu Ziffer 1 und 2 wird gegenüber den Veranstaltern, Betreibern oder verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 5000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen zu Ziffer 3 und 6 wird gegenüber den Betreibern oder verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen zu Ziffer 4 wird gegenüber den Betreibern oder verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 5000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen zu Ziffer 7 wird gegenüber den Betreibern oder verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Ersatzzwangshaft gestellt werden.

Zudem wird angedroht, dass Veranstaltungen, Betriebe und andere Einrichtungen, sowie sonstige Ansammlungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs beendet, aufgelöst oder geschlossen werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung damit gerechnet werden muss, dass der Gewerbebetrieb wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit auch auf Dauer geschlossen werden kann.

9. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz)
10. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10., 13., 15. und 17 März 2020.

Kern dieser Anordnungen ist die Einschränkung der Freizeitbeschäftigungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Menschen, die angesichts der aktuellen Lage, als verzichtbar angesehen werden müssen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.



Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich, sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Ziel dieser Anordnungen ist die verlangsamte Weiterverbreitung des Virus zum Zwecke der Zeitgewinnung, um im Interesse des Gesundheitsschutzes risikobehafteter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder durch teils mild erkrankte oder infizierte Personen ohne Symptome, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Diese Anordnung ist zur Zweckerreichung geeignet, wobei ein milderer gleich geeignetes Mittel nicht ersichtlich ist. Die Maßnahmen führen auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht, so dass sie insgesamt verhältnismäßig sind.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgen auf Grundlage der §§ 55, 57, 60, 62, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Die Zwangsmittel sind insgesamt verhältnismäßig, da sie geeignet, angemessen und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sicherzustellen.

## **Zuständigkeit:**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Stadt Witten für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

## **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Witten, den 17.03.2020

Leidemann  
Bürgermeisterin